

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2017:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	205,00 Euro	170,00 Euro
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	275,00 Euro	220,00 Euro
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	330,00 Euro	255,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Zusätzlich wird für die Teilnahme am Mittagessen eine Gebühr in Höhe von 23,00 € erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten ist. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für den Besuch der Ganztagsgruppe verpflichtend.

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.

Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist verpflichtend.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1.d.M. in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15.d.M. aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Krippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als 4 Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens 3 Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des lfd. Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.